



## Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Ekkehard Klug (F.D.P.)

und

## Antwort

**der Landesregierung** - Ministerin für Bildung,  
Wissenschaft, Forschung und Kultur

### Schulartempfehlungen Lübecker Grundschulen

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche prozentualen Anteile sind bei den Empfehlungen der einzelnen Lübecker Grundschulen zum Übergang auf weiterführende Schulen zum Schuljahr 2000/01 jeweils auf die einzelnen weiterführenden Schularten entfallen?

Die niedrigste Aggregationsebene, auf der Quotenbildungen vorliegen, sind Ergebnisse der Kreise und kreisfreien Städte. Die Verteilung der Empfehlungen für die kreisfreie Stadt Lübeck insgesamt stellt sich wie folgt dar:

Hauptschule	Realschule	Gymnasium
36,2%	35,7%	23,5%

Die Abweichung zu 100% ergibt sich durch Übergänge auf Sonderschulen, durch Schülerinnen und Schüler ohne Entwicklungsbericht, durch Nichtversetzte und sonstige Abgänge am Ende des Schuljahres sowie durch Veränderungen des Schülerbestandes während des Schuljahres.

2. Trifft es zu, dass die unter 1. genannten Daten nach Entscheidung der Schulaufsicht den betroffenen Lübecker Schulelternbeiräten bzw. dem Kreiselternbeirat der Lübecker Grund-, Haupt- und Sonderschulen nicht bekannt gegeben worden sind?

Wenn ja:

- a. Weshalb sind die entsprechenden Informationswünsche der Elternbeiräte zurückgewiesen worden?
- b. Wie ist diese Informationsverweigerung mit den in §§ 101 - 102 verankerten Auskunftspflichten der Schulleitungen gegenüber den Schulelternbeiräten bzw. der Schulaufsichtsbehörde gegenüber den Kreiselternbeiräten zu vereinbaren?

Zu a)

Der Kreiselternbeirat ist zu keinem Zeitpunkt mit der Bitte an das Schulamt herangetreten, Informationen zu den Empfehlungen der einzelnen Lübecker Grundschulen zu erhalten. Das Schulamt ist in dieser Angelegenheit allerdings von einzelnen Schulleitungen angesprochen worden; Schulelternbeiräte hatten nach Aufforderung durch den Kreiselternbeirat von den Schulleitungen Informationen über die Schulartempfehlungen erbeten. Nach Rücksprache mit der Obersten Schulaufsicht haben die Schulleitungen vom Schulamt die Auskunft erhalten, dass Schulelternbeiräte in diesem Punkt keinen Anspruch auf detaillierte schriftliche Informationen haben.

Zu b)

Nach § 101 Abs. 3 und § 102 Abs. 4 SchulG hat die Schulleiterin oder der Schulleiter bzw. die Schulaufsichtsbehörde dem Schulelternbeirat bzw. dem Kreiselternbeirat über alle grundsätzlichen, die Schule bzw. die Schulen gemeinsam interessierenden Fragen zu unterrichten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Wie sich in den Klassen der Klassenstufe 4 einer Grundschule bzw. der Grundschulen im Kreis oder der kreisfreien Stadt im Einzelnen die Schulartempfehlungen prozentual verteilen, ist nach Auffassung

der Landesregierung keine die Schule bzw. die Schulen gemeinsam interessierende Grundsatzangelegenheit i.S. der o.g. Vorschriften.

3. Trifft es zu, dass die unter 2. genannten Informationswünsche der Elternbeiräte aufgrund einer Weisung des Ministeriums abgelehnt worden sind?

Wenn ja: Wie begründet die Landesregierung diese Weisung?

Nein, eine Weisung des MBWFK hat es nicht gegeben.

4. Trifft es zu, dass die Schulaufsicht dem Schulausschuss der Lübecker Bürgerschaft Unterlagen zugeleitet hat, in denen die unter 1. genannten Angaben geschwärzt worden waren?

Wenn ja:

a. Wie begründet die Landesregierung diese Vorgehensweise?

b. Wie begegnet die Landesregierung dem Einwand, das Vorenthalten solcher Informationen erschwere dem Schulträger die Wahrnehmung der ihm nach § 53 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes zugewiesenen Aufgaben, etwa im Hinblick auf Entscheidungen zur Bereitstellung von sozialpädagogischem Hilfspersonal oder zur Einrichtung von Ganztags- bzw. Halbtagsbetreuungsangeboten?

Nein.